

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

Genehmigung und Bekanntmachung der wirksamen

5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal hat am 16.05.2024 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal beschlossen und der Begründung zugestimmt. Mit Bescheid vom 21.08.2024 wurde die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die am 16.05.2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Adelsheim und im Rathaus der Gemeinde Seckach zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kontaktdaten Adelsheim:

Marktstraße 7
74740 Adelsheim
06291 6200-0 (Telefon)
06291 6200-35 (Fax)
info@adelsheim.de (Mail)

Homepage: <https://www.adelsheim.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/wirksame-rechtskraeftige-bauleitplaene>

Die Dienststunden des Rathauses sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch	vormittags	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	vormittags	08:00 – 12:30 Uhr
	nachmittags	13:30 – 17:30 Uhr

Kontakt Daten Seckach:

Bahnhofstraße 30

74743 Seckach

06292 9201-0 (Telefon)

06292 9201-22 (Fax)

info@seckach.de (Mail)

Homepage: <https://www.seckach.de/rathaus-gemeinderat/bauleitplanung/rechtswirksame-fnp/-bbp>

Die Dienststunden des Rathauses sind:

Montag bis Freitag vormittags 08:30 – 12:00 Uhr

Mittwoch nachmittags 16:00 – 18:00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Plangebietsabgrenzung für die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim, Flurstück 1995 (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

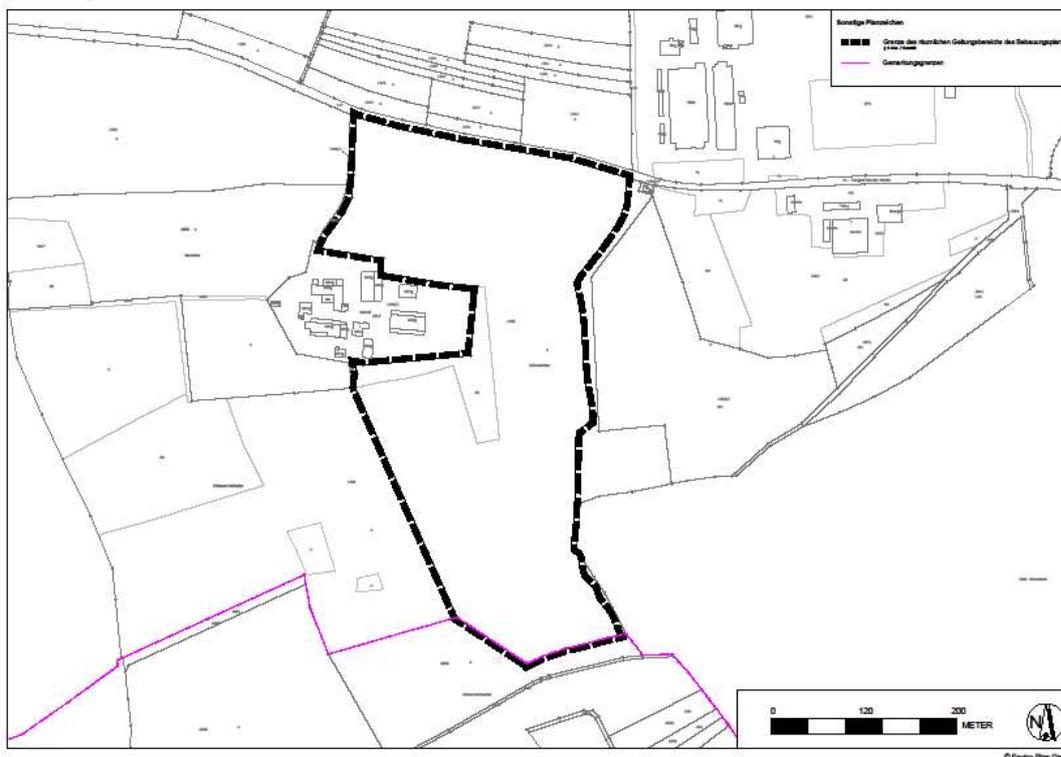


Abbildung 1: Geltungsbereich für die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindeverwaltungsverbandes übereinstimmt und dass die für die Wirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Adelsheim, den 16.10.2024

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender